



I n f o b r i e f

Eisenstadt, 14. November 2024

INFOBRIEF ZUR LANDTAGSWAHL 2025 (3)

Auflage des Wählerverzeichnisses – Berichtigungsverfahren

Liebe Freundinnen, liebe Freunde!

Seit Dienstag, den 12. November 2024, bis einschließlich Donnerstag, den 21. November 2024, liegen die Wählerverzeichnisse zur Landtagswahl in den jeweiligen Gemeinden zur öffentlichen Einsichtnahme auf. In diesem Zeitraum können Berichtigungsanträge zur Aufnahme oder Streichung von Wahlberechtigten gestellt werden. **Wir empfehlen sich nicht auf mögliche Streichungen, sondern auf die Aufnahme potenzieller WählerInnen zu konzentrieren!**

Wahlberechtigt sind alle, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen, am Wahltag das 16. Lebensjahr vollendet haben (also am oder vor dem 19. Januar 2009 geboren sind), nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen sind und in einer Gemeinde des Burgenlandes ihren Wohnsitz gemäß § 24 LTWO haben. Die Wohnsitzmeldung muss schon am 29. Oktober 2024 (Stichtag) erfolgt sein.

Ein Wohnsitz gemäß § 24 LTWO ist dann gegeben, wenn ein Hauptwohnsitz begründet wurde ODER, wenn ein weiterer Nebenwohnsitz gemeldet ist und dort **mindestens 2 der folgenden 4 Kriterien** erfüllt sind: **der berufliche, familiäre, gesellschaftliche oder wirtschaftliche Mittelpunkt.**

Berichtigungsantrag

Es ist ratsam, insbesondere darauf zu achten, ob Wahlberechtigte fehlen, und gegebenenfalls den entsprechenden Antrag zu stellen. Der Antrag kann von jeder Person, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt und entweder im Wählerverzeichnis eingetragen ist oder für sich das Wahlrecht in der Gemeinde in Anspruch nimmt, gestellt werden. **Der Antrag muss den Namen und die Wohnadresse der betroffenen Person enthalten und kann sowohl mündlich (durch persönliches Erscheinen) als auch schriftlich eingebracht werden.** Der Antrag kann auf Berichtigung des Wählerverzeichnisses wegen der Aufnahme vermeintlich nichtwahlberechtigter oder der Nichtaufnahme vermeintlich wahlberechtigter Personen erfolgen. Schriftliche Berichtigungsanträge sind für jeden Einzelfall gesondert einzubringen. **Es sind auch die zur Begründung notwendigen Belege, insbesondere ein ausgefülltes Wähleranlageblatt des vermeintlich Wahlberechtigten, beizufügen.** Eine Übermittlung per E-Mail ist nur zulässig, wenn keine organisatorischen Beschränkungen für den elektronischen Verkehr durch die Gemeinde bestehen, die auf der Website der Gemeinde bekannt gemacht sind.

Hilfestellung zur Begründung

Hat der vermeintlich Wahlberechtigte einen weiteren Wohnsitz, so müssen zwei der nachstehenden Kriterien erfüllt sein. Wir geben Beispiele, wann dies der Fall sein könnte:

Beruflicher Mittelpunkt

Der berufliche Mittelpunkt einer Person wird durch den Arbeits- oder Schulort sowie den Weg dorthin bestimmt. Bei Berufen wie Berufskraftfahrern oder Handelsvertretern, die oft keinen festen Arbeitsort haben, dient der Ausgangspunkt des Arbeitsweges als Anknüpfungspunkt für den Mittelpunkt der beruflichen Lebensverhältnisse. Auch Homeoffice kann den Arbeitsort beeinflussen und sollte daher in die Bestimmung des beruflichen Mittelpunktes einbezogen werden.

Familiärer Mittelpunkt

Der familiäre Mittelpunkt einer Person wird durch enge familiäre Beziehungen bestimmt, wie etwa zu Eltern, Geschwistern, Ehepartnern oder Kindern. Auch wenn jemand in einer Partnerschaft lebt oder enge Bindungen zu Großeltern oder anderen Verwandten pflegt, kann dies den familiären Mittelpunkt beeinflussen. Der familiäre Mittelpunkt ist daher oft dort zu finden, wo die stärksten persönlichen und sozialen Bindungen bestehen.

Gesellschaftlicher Mittelpunkt

Der gesellschaftliche Mittelpunkt einer Person wird durch die Beurteilung ihrer kulturellen, sportlichen, sozialen und politischen Aktivitäten am Ort der Betätigung sowie deren Intensität bestimmt. Anknüpfungspunkte für solche Aktivitäten sind etwa ein Mitglied im Fußballverein, der Pfarrgemeinderat, Jungscharleiter oder Chorleiter/-sänger, Fußballer oder Volkstänzer.

Wirtschaftlicher Mittelpunkt

Der wirtschaftliche Mittelpunkt einer Person wird durch ihren Besitz und die Nutzung von Immobilien oder landwirtschaftlichen Flächen sowie durch die Ausübung eines Gewerbes geprägt. Dazu zählt der Besitz und die Bewohnung eines Einfamilienhauses oder die Vermietung von Wohnungen in einem Mehrparteienhaus. Auch der Besitz oder die Pacht eines Gastgewerbebetriebs sowie dessen Betrieb kann den wirtschaftlichen Mittelpunkt darstellen. Ebenso gehören die Besitz und Selbstbewirtschaftung von Weingärten oder landwirtschaftlichen Flächen wie Ackerland, Streuobstwiesen oder Wald dazu. Der Betrieb eines Gewerbes, etwa als Friseur oder Tischler, stellt ebenfalls einen wirtschaftlichen Mittelpunkt dar.

Die zutreffenden Begründungen sind im **beiliegenden Berichtigungsantrag** dieses Infobriefs auszuführen und rechtzeitig beim Gemeindeamt (Magistrat) zusammen **mit dem Wähleranlageblatt** einzubringen. Viele Gemeinden verwenden im Ermittlungsverfahren auch das von der Landeswahlbehörde zur Verfügung gestellte Erhebungsblatt als Hilfestellung, das ebenfalls als Beilage mitgegeben werden KANN. Frage 14 ist besonders wichtig und sollte daher gut begründet ausgefüllt werden. **Es ist immer gut, wenn zusätzliche Belege zur Begründung miteingebracht werden können.**

Entscheidung über Berichtigungsanträge

Die Gemeindewahlbehörde entscheidet über Berichtigungsanträge innerhalb von sechs Tagen nach Ende der Einsichtsfrist (27. November 2024). Der Bescheid wird sowohl dem Antragsteller als auch der betroffenen Person unverzüglich zugestellt. Verspätet eingelangte Berichtigungsanträge sind von der Gemeindewahlbehörde zurückzuweisen.

Mögliche Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht

Gegen die Entscheidung der Gemeindewahlbehörde kann der Antragsteller oder der von der Entscheidung Betroffene binnen zwei Tagen nach Zustellung der Entscheidung schriftlich eine Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht erheben. Diese Beschwerde ist beim Gemeindeamt (Magistrat) einzubringen.

Für Rückfragen stehen euch die beiden Landesgeschäftsführer **Herbert Marhold** (02682/ 775 254, herbert.marhold@gvvgld.at) oder **Patrick Hafner** (0664/87 89 720, patrick.hafner@gvvgld.at) gerne zur Verfügung.

Für den Verband



Bgm. Erich Trummer
Präsident



Mag. Herbert Marhold
1. Landesgeschäftsführer



Patrick Hafner, MA
2. Landesgeschäftsführer